

Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

A. ALLGEMEINER TEIL

Im Rahmen von stationären Jugendhilfemaßnahmen wird der notwendige Unterhalt eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dülmen folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33, § 34 oder § 35 SGB VIII
- Stationäre Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII

Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und eine Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten gewährleistet werden.

Beihilfen und Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, werden diese grundsätzlich nur auf vorherigen Antrag gewährt und sind belegmäßig (Rechnung, Quittung etc.) nachzuweisen. Erforderliche Bescheinigungen können formlos beim Fachbereich Jugend und Familie angefordert werden.

Bei Beträgen, die auf prozentuale Berechnungen vom Pauschalbetrag basieren, wird die Beihilfe auf volle Euro aufgerundet. Die Pauschalbeträge ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Runderlass „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge“ des zuständigen Landesministeriums

Werden junge Menschen im Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers untergebracht, so kann sich der hiesige Fachbereich an den dort gültigen Beihilfebestimmungen orientieren.

B. EINMALIGE BEIHILFEN ODER ZUSCHÜSSE

I. Stationäre Hilfen nach § 33 SGB VIII

1. Ausstattung

1.1. Erstausstattung

Für die erstmalige Ausstattung der Pflegestelle können innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme eines Pflegekindes folgende Beihilfen gewährt werden:

- Mobiliar: bis zu 1.000 Euro
- Bekleidung: bis zu 400 Euro

Bei Scheitern des Pflegeverhältnisses innerhalb der ersten 6 Monate ist ein Betrag in Höhe von 50 % der gewährten Beihilfe zu erstatten.

1.2. Verselbstständigung

Für die Verselbstständigung kann innerhalb von 3 Monaten nach Auszug aus dem Haushalt der Pflegeeltern eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000 Euro gewährt werden. Kosten für Maklercourtage und Mietkautionen werden nicht übernommen.

2. Persönlicher Bereich

2.1. Religiöse Anlässe

Zu religiösen Anlässen kann eine Beihilfe in Höhe von 30 % des Pauschalbetrages für den Sachaufwand (mittlere Altersstufe) gewährt werden. Zu den religiösen Anlässen zählen u. a. Taufe, Kommunion, Konfirmation und vergleichbare religiöse Anlässe.

2.2. Weihnachtsbeihilfe

Zum 01.12. eines Jahres wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW gewährt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

2.3. Urlaubsbeihilfe

Zum 01.07. eines Jahres wird eine pauschale Urlaubsbeihilfe in Höhe des vierfachen Satzes der Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

2.4. Sehhilfen

Für eine Sehhilfe kann maximal einmal pro Kalenderjahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % des Pauschalbetrages für den Sachaufwand (mittlere Altersstufe) gewährt werden.

3. Schule und Beruf

3.1. Einschulung und Schulentlassung

Für die Einschulung und Schulentlassung kann eine Beihilfe in Höhe von 20 % des Pauschalbetrages für den Sachaufwand (mittlere Altersstufe) gewährt werden.

3.2. Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen kann eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist die vom Fachbereich Jugend und Familie vorgegebene Bescheinigung einzureichen.

Die Beihilfe wird nicht für andere Reiseangebote der Schule, wie z.B. Sprachreisen, Skifreizeiten oder Fahrten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, gewährt.

3.3. Nachhilfe

Für notwendigen Nachhilfeunterricht kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn nach Einschätzung der Schule das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese Hilfe ernsthaft gefährdet wäre. Der Zuschuss für Nachhilfe kann für maximal zwei Schulfächer jeweils bis zu einem Umfang von 35 Stunden je Schuljahr gewährt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen

- in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfe benötigt wird,
- die Anzahl der Stunden und Dauer der Nachhilfe

Dem Antrag ist die vom Fachbereich Jugend und Familie vorgegebene Bescheinigung beizufügen. Für die Nachhilfe wird ein Betrag in Höhe von maximal 20,00 Euro je Stunde gewährt.

3.4. Eintritt in das Berufsleben

Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, kann eine Beihilfe in dem notwendigen Umfang gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und den Umfang des Bedarfs beizufügen.

3.5. Führerschein

Im Einzelfall kann ein Zuschuss für den Erwerb des Führerscheines gewährt werden, sofern dieser aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist vom Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Die Beihilfe beträgt $\frac{3}{4}$ der für den Erwerb des Führerscheins aufgewendeten Kosten, maximal 1.000 Euro.

4. Leistungen für Pflegeeltern

4.1. Alterssicherung

Die Hälfte des Beitrages für eine angemessene Alterssicherung kann übernommen werden. Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Erstattungsfähige Formen der Alterssicherung sind

- private vermögensbildende Maßnahmen und Anlageformen, denen eine der gesetzlichen Rente vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt und
- kapitalbildende Lebensversicherungen, solange vertraglich festgelegt ist, dass die Ansprüche nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden.

4.2. Unfallversicherung

Beiträge zu einer Unfallversicherung können maximal in Höhe des gesetzlichen Unfallversicherungsbeitrages übernommen werden.

II. Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35 oder 35a SGB VIII

1. Ausstattung

1.1. Erstausstattung

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400 Euro gewährt werden.

1.2. Zusätzlicher Bekleidungsbedarf

Aus besonderem Anlass (z.B. gravierende körperliche Veränderungen) kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 Euro gewährt werden.

1.3. Verselbstständigung

Für die Verselbstständigung kann innerhalb von 3 Monaten nach Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000 Euro gewährt werden. Kosten für Maklercourtage und Mietkautionen werden nicht übernommen.

2. Persönlicher Bereich

2.1. Religiöse Anlässe

Zu religiösen Anlässen kann eine Beihilfe in Höhe von 30 % des Pauschalbetrages für den Sachaufwand (mittlere Altersstufe) gewährt werden. Zu den religiösen Anlässen zählen u. a. Taufe, Kommunion, Konfirmation und vergleichbare religiöse Anlässe.

2.2. Weihnachtsbeihilfe

Zum 15.12. eines Jahres wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW gewährt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

2.3. Sehhilfen

Für eine Seehilfe kann maximal einmal pro Kalenderjahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % des Pauschalbetrages für den Sachaufwand (mittlere Altersstufe) gewährt werden.

3. Schule und Beruf

3.1. Einschulung und Schulentlassung

Für die Einschulung und Schulentlassung kann eine Beihilfe in Höhe von 20 % des Pauschalbetrages für den Sachaufwand (mittlere Altersstufe) gewährt werden.

3.2. Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen kann eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist die vom Fachbereich Jugend und Familie vorgegebene Bescheinigung einzureichen.

Die Beihilfe wird nicht für andere Reiseangebote der Schule, wie z.B. Sprachreisen, Skifreizeiten oder Fahrten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, gewährt.

3.3. Nachhilfe

Für notwendigen Nachhilfeunterricht kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn nach Einschätzung der Schule das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese Hilfe ernsthaft gefährdet wäre. Der Zuschuss für Nachhilfe kann für maximal zwei Schulfächer jeweils bis zu einem Umfang von 35 Stunden je Schuljahr gewährt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen

- in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfe benötigt wird,
- die Anzahl der Stunden und Dauer der Nachhilfe

Dem Antrag ist die vom Fachbereich Jugend und Familie vorgegebene Bescheinigung beizufügen. Für die Nachhilfe wird ein Betrag in Höhe von maximal 20,00 Euro je Stunde gewährt.

3.4. Lernmittel

Die notwendigen Kosten für besondere Lernmittel und Lehrmaterialien werden bezuschusst, soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger übernommen werden bzw. bereits mit den Entgeltzahlungen an den Jugendhilfeanbieter abgegolten sind. Pro Schuljahr können Kosten in Höhe von max. 100,00 Euro erstattet werden.

3.5. Eintritt in das Berufsleben

Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, kann eine Beihilfe in dem notwendigen Umfang gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und den Umfang des Bedarfs beizufügen.

3.6. Führerschein

Im Einzelfall kann ein Zuschuss für den Erwerb des Führerscheines gewährt werden, sofern dieser aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist vom Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Die Beihilfe beträgt $\frac{3}{4}$ der für den Erwerb des Führerscheins aufgewendeten Kosten, maximal 1.000 Euro.

C. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.03.2012 außer Kraft.

Aktuelle Berechnung der Beihilfen ab 01.01.2023

Beihilfe	Gültig für		Betrag	% vom Pauschalbetrag
	I.*	II.**		
Ausstattung				
Mobiliar	x	-	1.000,00 €	-
Bekleidung	x	x	400,00 €	-
zusätzl. Bekleidungsbedarf	-	x	300,00 €	-
Verselbstständigung	x	x	1.000,00 €	-
Persönlicher Bereich				
Taufe	x	x	230,00 €	30%
Religiöse Anlässe	x	x	230,00 €	30%
Weihnachtsbeihilfe	x	x	35,00 €	-
Urlaubsbeihilfe	x	-	140,00 €	-
Seehilfe	x	x	153,00 €	20%
Schule und Beruf				
Einschulung	x	x	153,00 €	20%
Schulentlassung	x	x	153,00 €	20%
Klassenfahrten	x	x	tatsächliche Höhe	-
Nachhilfe	x	x	max. 700 € / Schuljahr	-
Lernmittel	-	x	100,00 €	-
Eintritt in das Berufsleben	x	x	notwendiger Umfang	-
Führerschein	x	x	max. 1.000 €	-
Leistungen für Pflegeeltern				
Alterssicherung	x	-	42,53 € / Monat	-
Unfallversicherung	x	-	14,65 € / Monat	-

* Stationäre Hilfen nach § 33 SGB VIII

** Stationäre Hilfen nach § 34, 35 oder 35a SGB VIII